

TGA

+ Innungs & Verbandsnachrichten

Dr. Franz Kronsteiner, D.A.S.

Baubereich ist Risikogruppe

Seite 48



Technische Gebäude Ausrüstung

Musterprojekt für Europa

TOPHEMA Seite 6



Größte Biomasse-KWK-Anlage in Wien

Delta in Osteuropa sehr aktiv

Seite 14

Interview Industrie-gasverordnung

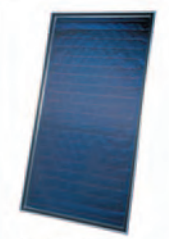
Seite 45



Vakuümrohren-kollektor



Wärmepumpe



Flachkollektor



Pelletsessel

Heizlösungen für Regenerativenergien

ELCO bietet Pelletsessel, Wärmepumpen, Solartechnik

Seite 24

mit TGA Spezial





Eberhard Herrmann

Braucht man nicht wissen?

Ich fürchte, dass viele Betriebe noch nicht wissen, wie groß ihr straf- und zivilrechtliches Risiko eigentlich jetzt ist“, meint auch Dr. Franz Kronsteiner, Vorstandsvorsitzender der D.A.S. Rechtsschutzversicherung, im Interview ab Seite 48 dieser TGA-Ausgabe. Er meint damit das bereits seit 1.1.2006 geltende Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (Unternehmensstrafgesetz), das für sehr viele Unternehmen im Fall der Fälle gravierende Konsequenzen nach sich ziehen kann.

Gravierende Konsequenzen fürchten auch viele Branchenvertreter der Kälte- und Klimatechnikindustrie für den Standort Österreich, nachdem der Review der 447. Verordnung vorgestellt wurde – eine Überprüfung des Standes der Technik in ausgewählten Anwendungsbereichen fluoriert treibhauswirksamer Gase, die durch die Industriegas-Verordnung (447. Verordnung) geregelt wird.

Wie beim neuen Unternehmensstrafrecht ist auch hier zu befürchten, dass viele noch nicht wissen, wie groß die Auswirkungen dieser Verordnung sind – sie betrifft nämlich direkt oder indirekt alle Handelsketten, die Lebensmittelindustrie, Hotel- & Gastronomie, EDV- und IT-Dienstleister, Immobilien-Betreiber, Teile der Elektronik- und Sicherheitsindustrie, Automob-

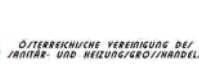
il-Hersteller, Facility Manager, IT-Dienstleister, Architekten, Planer, Klima- und Kältetechniker, Installateure.

Jürg Hagleitner, Bundesfachgruppenobmann und Vorsitzender des „Arbeitsausschuss Kälte- und Klimatechnik“ in der Bundesinnung der Mechatroniker, klärt im Interview auf S. 45 über die wichtigsten umstrittenen Punkte der 447. Verordnung auf und übt scharfe Kritik daran. Für die Industriegas-Verordnung zeichnet übrigens das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (Lebensministerium) zuständig. Das ist doppelt erwähnenswert, da das Lebensministerium das Bindeglied zu einem weiteren Beitrag dieser TGA-Ausgabe darstellt – auf Seite 34 berichten wir nämlich über den Staatspreis für Architektur und Nachhaltigkeit. Der wurde vom Lebensministerium erstmals verliehen und rückt erfolgreich umgesetzte Gebäudebeispiele in den Vordergrund.

Komisch: Während das Lebensministerium mit der Industriegas-Verordnung schon sehr früh (2002) loslegte und Österreich damit in der Europäischen Union für ein skurriles „Rechtsvakuum“ sorgt (siehe Gastkommentar S. 44), fragt man sich beim „Staatspreis für Architektur und Nachhaltigkeit“ warum es den erst jetzt gibt.

Innungs- & Verbandsnachrichten

Der TGA versteht sich als Dialogplattform für die gesamte Gebäudetechnik-Branche. Wir berichten über folgende Innungen, Verbände, Organisationen und Institutionen.



Bundesinnung der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker | la-Installateure | Fachverband Technische Büros | Verband der Heizungs-, Klima-, Sanitärtechniker Oberösterreichs | OVE-Österreichischer Verband für Elektrotechnik | Vereinigung Österreichischer Kesselhersteller | Österreichischer Klima- und Kältetechnikverband | Verband der Sicherheitsunternehmen Österreichs | Institut für wirtschaftliche Ölheizung | Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach | Österreichische Energieagentur | Bundesinnung der Rauchfänger | Österreichische Vereinigung des Sanitär- und Heizungsgroßhandels | Bundesinnung der Elektro-, Audio-, Video- und Alarmanlagentechniker | Donau-Universität Krems | Austria Solar-Verband zur Förderung der thermischen Solarenergie | ITS Schutzhause Institut für technische Sicherheit | Austrian Water Association | Österreichischer Biomasse Verband | Bundesverband Photovoltaik Österreich | Verband der Installations-Zulieferindustrie | Bundesverband Wärme Pumpe Austria (BWP) | Verband Österreichischer Ingenieure | Dachverband Energie-Klima | Energie Doktor

■ Interview mit Dr. Franz Kronsteiner, Vorstandsvorsitzender der D.A.S.

Unternehmensstrafgesetz

Fragen zum Unternehmensstrafgesetz (Verbandsverantwortlichkeitsgesetz – VbVG), das für sehr viele Unternehmen in Österreich seit 1.1.2006 gilt und maßgebliche Neuerungen brachte, beantwortet Dr. Franz Kronsteiner, Vorstandsvorsitzender der D.A.S. Österreichische Allg. Rechtsschutz-Versicherungs-AG, im nachfolgenden Interview.

Interview

Dr. Franz Kronsteiner, Vorstandsvorsitzender der D.A.S. Rechtsschutz-Versicherung im Gespräch mit Eberhard Herrmann, Chefredakteur-Stv. TGA

Foto: D.A.S.



Dr. Franz Kronsteiner, Vorstandsvorsitzender der D.A.S. Österreichische Allg. Rechtsschutz-Versicherungs-AG

Das Unternehmensstrafgesetz (Verbandsverantwortlichkeitsgesetz – VbVG) ist seit 1.1.2006 in Kraft – vielen ist aber noch nicht so richtig bewusst, welche Tragweite es für fast alle Betriebe in Österreich hat. Über die Auswirkungen des VbVG und wie man sich davor schützen sollte, sprach TGA mit Dr. Franz Kronsteiner von der D.A.S. Rechtsschutz-Versicherung.

TGA: Seit 1.1.2006 gilt das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz, das ein Unternehmen als Ganzes für Straftaten zur Verantwortung ziehen kann. Was ist neu?

Kronsteiner: Neu ist, dass seit Jänner 2006 neben den gesetzlichen Vertretern, neben den Mitarbeitern, jetzt auch das Unternehmen selbst unter bestimmten Voraussetzungen strafrechtlich verfolgt werden kann. Nämlich dann, wenn entweder gesetzliche Vertreter, also Geschäftsführer oder Prokuristen, im Rahmen ihrer Tätigkeit für das Unternehmen strafrechtlich relevantes gemacht oder unterlassen haben, dann haftet das Unternehmen mehr oder weniger automatisch auch für deren Tätigkeit. Und wenn es nicht um gesetzliche Vertreter sondern um normale Mitarbeiter geht, dann haftet das Unternehmen

dann, wenn man dem Unternehmen den Vorwurf machen kann, es hat nicht alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen, nicht alle notwendigen organisatorischen Maßnahmen unternommen hat, um strafrechtlich Relevantes im Betrieb zu verhindern. Also da geht es dann um eine Art Organisationsverschulden des Unternehmens, das jetzt strafrechtlich relevant wird. Betroffen sind von dieser Neuregelung eigentlich alle Gesellschaften. Oder ich grenze das negativ ab. Nicht betroffen sind neben Einzelunternehmen eigentlich nur die Gesellschaften bürgerlichen Rechts. Kommt es zu einer Verurteilung nach diesem Verbandsverantwortlichkeitsgesetz, dann drohen sehr hohe Geldstrafen und natürlich mitunter auch ein Imageschaden für das betroffene Unternehmen. Von der zivilrechtlichen Haftung gegenüber Geschädigten ganz abgesehen. In Summe ist das eine gravierende Risikokonzentration

und unter Umständen ein existenzielles Problem.

TGA: Viel hörte man bis dato eigentlich nicht über dieses Gesetz und seine Hintergründe – stimmen Sie dem zu?

Kronsteiner: Ich fürchte auch, dass viele Betriebe noch nicht wissen, wie groß ihr straf- und zivilrechtliches Risiko eigentlich jetzt ist. Da haben noch viele Institutionen und Vertretungen eine Bringschuld zu erfüllen. Denn nur wenn der Betrieb überhaupt Problembewusstsein hat, besteht die Chance, dass die Idee des Gesetzgebers aufgeht. Der will sich nicht reich machen mit den Strafen, die die Unternehmen zahlen, sondern er will Verhütung propagieren. Weil Unfälle und andere strafrechtlich relevante Ereignisse für die Volkswirtschaft sehr teuer sind. Durch die neue Gesetzeslage kann man eigentlich nur den Schluss ziehen, dass ab sofort nicht nur Großbe-

triebe sondern jetzt auch die KMU's gezwungen sind, sich planmäßig und systematisch mit Risikovermeidung und -vorsorge zu beschäftigen.

TGA: Planer, Bauhaupt- und Bauneben-gewerbe sehen Sie als Risikogruppe an?

Kronsteiner: Ganz besonders. Denn das neue Unternehmensstrafrecht gilt für alle gerichtlich strafbaren Tatbestände, das heißt auch, für „alltägliche“ Risiken wie z. B. Unfälle. Und das ist, würde ich sagen, das Thema Nummer eins im Baubereich, wie auch die Zahlen der AUVA belegen (Anm. der Redaktion: siehe Seite 52 dieser Ausgabe).

In Zukunft muss man nun eben damit rechnen, dass neben dem Mitarbeiter auch die Unternehmungen involviert sein werden. Es wird die Frage geprüft werden, war das jetzt ein Zufall, ein einmaliger Fehler, Fahrlässigkeit des Mitarbeiters, oder steckt System dahinter, weil bestimmte Schutzmaßnahmen oder Regeln nicht getroffen bzw. eingehalten wurden.

Außerdem gibt es Problembereiche, die die Baubranche zumindest öfter treffen als andere. Da denke ich an die Zusammenarbeit mit dem öffentlichen, halböffentlichen Bereich und an den großen Bereich vergaberechtlicher Sorgen und Probleme bis hin zur Behauptung unerlaubter Absprachen oder der Bestechung. Dass die Abgrenzung zwischen Schwarzarbeit, Leiharbeit, Subunternehmer, rechtzeitiger oder nicht rechtzeitiger Anmeldung zur Sozialversicherung, den Baubetrieben Probleme macht, ist auch bekannt. Und dann gibt es daneben natürlich noch einen großen Block an Risiken, die die Baubranche genauso treffen wie alle anderen Bereiche. Da denke ich an das große Thema aller insolvenzrechtlicher Delikte, Krida- und Steuerdelikte, aber auch an Täuschung, Betrug oder vielleicht Betriebsespionage.

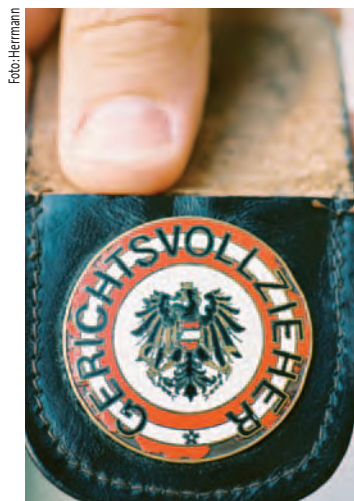
TGA: Auch Gebäudeeigner und Errichter sehen Sie betroffen?

Kronsteiner: Ja, natürlich, das ist klassisch: Wer ist für die Gebäudesicherheit und Verkehrswegesicherheit verantwortlich? Jeder Kunde, Besucher, Passant könnte, wenn irgendetwas nicht klappt, zu Schaden kommen. Denken sie an Feuer und versperrte Notausgänge – lauter Dinge, die wir ununterbrochen erleben. Man vergisst sie nur Gott sei Dank wieder, weil man es mit diesem Wissen vor Augen im täglichen Leben schwer hätte.

Trotzdem darf man nicht vergessen, dass die wirtschaftlichen Konsequenzen im Fall der Fälle beachtlich sind.

TGA: Wozu raten Sie konkret Klein- und Mittelbetrieben?

Kronsteiner: Voraussschicken muss man, dass sowohl Risikovermeidung als auch Risikovorsorge Aufgabe des Unternehmens sind, auch wenn es vielfach externe Unterstützungsmög-



Kommt es zu einer Verurteilung nach dem neuen Unternehmensstrafrecht, drohen auch hohe Geldstrafen von bis zu 1,8 Mio. Euro – harte wirtschaftliche Auswirkungen für Betriebe

lichkeiten gibt, die ich für zweckmäßig halte. Ein erfahrener Strafverteidiger wird dem Unternehmer z. B. Auskunft darüber geben können, wie man durch

eine systematische Evaluierung von Fehlerquellen und Gefahrenpotenzialen, wie man durch die Erstellung von konkreten Handlungsanweisungen, Sicherheitsplänen und Kontrollen das Risiko von Unfällen und anderer Probleme reduziert.

Ein ganz wesentlicher Punkt ist: All diese Schritte sollten sorgfältig durch Dokumentation nachvollziehbar sein!

Sollte in einem Betrieb nicht ein sondern mehrere Geschäftsführer tätig sein, dann wird eine weitere Frage lauten: Sind eigentlich die Verantwortungsbereiche und die Zuständigkeiten ganz klar geregelt und abgegrenzt? Die Beantwortung dieser Frage ist umso relevanter, wenn ein Unternehmen verschiedene Filialen, Projekte, Vorhaben und Baustellen parallel betreibt.

Erfahrungsgemäß kann ich nur sagen, dass jene Bereiche am risikoreichsten sind, für die sich niemand persönlich verantwortlich fühlt.

Und es gibt ein paar einfache Kontrollfragen, die man sich sofort stellen kann:

- Wer ist in einem normalen Betrieb für Gebäudesicherheit zuständig?
- Wer ist für den Arbeitnehmerschutz zuständig?
- Wer ist für die Baustellenkoordination zuständig?
- Sind die Zuständigkeitsbereiche, die Verantwortlichkeiten, die Abläufe der beteiligten Handwerker und Unternehmer geklärt?
- Und selbst für das einzelne Unternehmen stellt sich die Frage: Gibt es eine verantwortliche Aufsichtsperson?

Aus strafrechtlicher Sicht ist es ganz wichtig, dass das Unternehmen die einschlägigen gesetzlichen Vorgaben tatsächlich erfüllt und zweitens, auch dokumentieren kann, dass sie erfüllt sind. Das ist für die strafrechtliche Beurteilung eines Unfallesbeispiels ganz entscheidend und wichtig. →

Profitieren Sie von Österreichs grösstem Fachportal für Gebäudetechnik

Energie - Solartechnik - Praxiswissen - TGA - Microsoft Internet Explorer
 http://www.tga.at/energie/solartechnik/praxiswissen/fachbeitraege/

TGA ONLINE WEKA

Alle Themen Erweiterte Suche

Home | Kontakt

NEWS | **PRAXISWISSEN** | MUSTER | GESETZE+JUDIKATUR | SERVICE+TOOLS | SHOP

Fachbeiträge | Fallbeispiele | Kommentare [1]

Thema	Bezeichnung	Dokumentart	kaufen	merken
Photovoltaik	Photovoltaik, Marktentwicklung	Fachbeitrag	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Photovoltaik	Photovoltaik, Meilensteine der Entwicklung	Fachbeitrag	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Photovoltaik	Photovoltaik-Anlage, Grunddatenermittlung und Vorplanung	Fachbeitrag	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Photovoltaik	Photovoltaik: Aktuelle Entwicklungen zur Nutzung in der Gebäudetechnik	Fachbeitrag	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Photovoltaik	Photovoltaikanlagen, Elektronische Systemkomponenten	Fachbeitrag	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Photovoltaik	Photovoltaikanlagen: Batterien	Fachbeitrag	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Photovoltaik	Photovoltaikanlagen: Installation und Wartung	Fachbeitrag	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Photovoltaik	Photovoltaikanlagen: Leitungen, Sicherungen und Stecker	Fachbeitrag	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Photovoltaik	Photovoltaikanlagen: Planung	Fachbeitrag	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Solarenergie	Solare Stromerzeugung, Arten	Fachbeitrag	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Solarenergie	Solarthermie, Anwendungsgebiete	Fachbeitrag	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Solarenergie	Solarthermie, Kollektoren	Fachbeitrag	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Mein Konto | Merkliste | Login

SHOP

Gratis Newsletter
 E-Mail:*

Anzeige **Ing. Günter Grüner GmbH**

Fachinformation für die Praxis
 Alle Neuheiten auf einen Blick - das hilft mir bei der Produktauswahl!
 Harald Neumeister HLKS-Installateur

Weitere Produkte
 ArbeitnehmerInnen-

TGA: Was können Sie als D.A.S. tun, bzw. was tun sie, um den KMUs einen Teil der Last durch das neue Gesetz abzunehmen?

Kronsteiner: Wir können dafür sorgen, dass der einzelne Betrieb eine ausreichend umfassende Risikoversorge unternimmt und rechtliche Unterstützung bei der Prävention erhält.

Noch bevor der erste Versicherungsfall eintritt, es also zu einem Strafverfahren kommt, beginnt unsere Leistungsbereitschaft – wir bieten unseren Kunden nämlich die strafrechtliche Präventionsberatung an. Das ist aus versicherungstechnischer Sicht einigermaßen beachtlich und eine Besonderheit.

Ein erfahrener Strafverteidiger unterstützt den Unternehmer durch seine strafrechtliche Präventionsberatung und hilft bei der rechtzeitigen Ergreifung von Maßnahmen zur Verhütung von Problemen. Das ist das eine. Und zweitens: Für den Fall, dass es trotzdem zum Strafverfahren kommt, können wir sicherstellen, dass der Kunde rechtzeitig, umfassend und qualifiziert beraten bzw. vertreten wird.

Seit dem neuen Verbandverantwortlichkeitsgesetz bieten wir unseren Kunden Versicherungsschutz auch schon im Vorverfahren an. Also in dem Stadium, in dem der Staatsanwalt und die Exekutive mit Ermittlungen gegen eine bestimmte Person oder gegen ein bestimmtes Unternehmen beginnen. Warum? Die extrem hohen drohenden Geldstrafen – bis zu 1,8 Millionen Euro – und die wirtschaftlichen Konsequenzen, die mit einer Verurteilung verbunden wären, sind enorm.

Denn neben der strafrechtlichen Belastung werden in der Regel auch zivilrechtliche hinzukommen. Nicht zu vernachlässigen sind auch etwaige Wettbewerbsnachteile durch ein schlechtes Image in der Öffentlichkeit.

Wenn sie alle diese wirtschaftlichen Risiken berücksichtigen, erklärt es sich, warum wir jetzt plötzlich auch die Kosten für Vorverfahren decken. Ein weiterer wichtiger Aspekt für eine umfassende Risikoversorge ist, dass wir nicht nur den Strafrechtsschutz für Unfallsituationen und vergleich-

„Aus strafrechtlicher Sicht ist es ganz wichtig, dass das Unternehmen die einschlägigen gesetzlichen Vorgaben tatsächlich erfüllt und auch dokumentieren kann, dass sie erfüllt sind“



Foto: D.A.S.

bare Fahrlässigkeitsdelikte bieten, sondern dass wir auch dann Versicherungsschutz geben, wenn Sozialbetrug, Steuerdelikte, vergaberechtliche Probleme usw. vorliegen, also wenn Vorsatz behauptet wird. Es gibt aber keinen Versicherungsschutz, wenn jemand wegen Vorsatz rechtskräftig verurteilt wird.

Aber: Wenn es zu einer Anklage wegen eines solchen Vorsatzes kommt, geben wir den Betrieben ab Beginn sofort jeden Versicherungsschutz ohne Einschränkung. Wir bieten den Versicherten damit die Chance, im Vorverfahren oder in der Hauptverhandlung sich von diesem Vorsatz frei zu verhandeln, sich frei zu beweisen. Und der Versicherungsschutz bleibt ohne Einschränkung aufrecht, wenn es zu einem Freispruch, zu einer Einstellung, Diversion oder einer Verurteilung wegen Fahrlässigkeit kommt. Das hat Vorteile: Erstens kann der Betrieb bis dahin, ohne auf die Kosten schauen zu müssen, alle Möglichkeiten wahrnehmen. Das kann in einer existenziell gefährlichen Grenzsituation entscheidend sein. Vor allem aber – in sehr vielen Fällen kommt es ja dann zur Einstellung oder Diversion des Verfahrens oder zum Freispruch.

Nur in dem Fall, dass es am Ende zu einer rechtskräftigen Verurteilung wegen Vorsatz kommt, verlangen wir die Kosten zurück.

TGA: Ein Rat, für den Fall der Fälle, wäre?

Kronsteiner: Wenn der Staatsanwalt aktiv wird, brauchen Sie sofort einen Strafverteidiger und müssen mit ihm eine Verteidigungsstrategie überlegen. Es ist unendlich wichtig, sofort nachdem es strafrechtliche Ermittlungen gibt, mit dem Staatsanwalt zu kommunizieren und die Mög-

lichkeiten auszuloten, dass es entweder überhaupt nicht zu einem Einleitungsantrag oder es vor der Eröffnung der gerichtlichen Verhandlung zu einer Einstellung oder Diversion kommt. Alles das kann ich in Wirklichkeit nur vor der Hauptverhandlung erzielen. Ich setze noch früher an: In einem arbeitsteilig organisierten Unternehmen wird die Frage aufkommen, wer jetzt als Parteienvertre-

ter und Beschuldigter und wer sozusagen als Zeuge auftritt. Das ist strafrechtlich nicht ganz unwesentlich. Denn der Beschuldigte darf Schweigen; der Zeuge aber hat eine Auskunftspflicht und Wahrheitspflicht zu erfüllen. Es ist also nicht unwesentlich, wer im Unternehmen unter den Führungskräften und Mitarbeitern welche Rolle übernimmt.

TGA: Rechnen Sie mit Prozesslawinen?

Kronsteiner: Ich rechne nicht mit Prozesslawinen, Herr Herrmann – das wäre eine Panikmache. Aber ich gehe davon aus, dass es in Zukunft mehr Strafverfahren geben wird als bisher.

► Infos

www.das.at
www.weka.at



Foto: Herrmann

Nicht nur durch die hohen Unfallzahlen des Bauhaupt- und Baunebengewerbes (siehe auch S. 52) ist dieser Bereich besonders vom neuen Unternehmensstrafrecht betroffen

Literaturtipp

Der aktuellen Rechtslage wird im Werk „Unternehmensstrafrecht“ aus dem WEKA-Verlag Wien Rechnung getragen. Das praktische Arbeitshandbuch enthält dabei vor allem den Gesetzestext und einen Kurzkommentar und ist so kompakt gehalten, dass es auch dem Praktiker leicht fällt, sich einen schnellen Überblick zu verschaffen. Zu bestellen unter www.weka.at oder 01/97000-100

